Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 3133.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 4. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der Kommunallandtag von Altpommern in dem durch Unsern Erlaß vom 30. Juli 1842. bestätigten Konklusum vom 29. November 1841. beschlossen hat, daß Behufs der Gewährung eines Provinzial-Zuschusses für die in Altpommern auszuführenden Prämien-Chausseebauten von 5000 Rthlr. pro Meile, so lange das Bedürfniß dazu vorhanden ist, eine jährliche Summe von 25,000 Rthlr. von den Altpommerschen Landestheilen aufgebracht werde, und die Altpommersche Landstube ermächtigt hat, zur Beschleunigung der Ausführung ein aus jenem Beitrage zu verzinsendes und allmälig abzuzahlendes Darlehn bis zum Betrage von 300,000 Rthlr. für Rechnung der betreffenden Landestheile aufzunehmen; und nachdem bei Uns darauf angetragen worden ist, daß die Altpommersche Landstube zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene Provinzial-Chausseebau-Obligationen bis zum Betrage von 300,000 Rthlr. ausstellen dürfe, bei diesem Antrage auch weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner sich etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen bis zur Gesammtsumme von Dreimal Hundert Tausend Thalern in Apoints von Einhundert Thalern, welche, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem anliegenden Schema auszustellen und aus der von den Altpommerschen Landestheilen jährlich aufzubringenden Summe von 25,000 Rthlr. mit fünf Prozent zu verzinsen, auch durch jährliche Ausloosung von mindestens Einhundert Stück, zum Betrage von zehntausend Thalern vom Jahre 1852. ab allmälig zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1849.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Charlottenburg, den 4. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Pommersche

Provinzial=Chausseebau=Obligation

über 100 Rthlr.

№

Die Landstube Alt=Pommerns, welche durch den unterm 30. Juli 1842. Allerhöchst bestätigten Beschluß des 13ten Kommunal=Landtags von Alt=Pommern vom 29. November 1841. ermächtigt ist, zur Förderung des Chausseebaues in Alt=Pommern eine Anleihe von 300,000 Rthlr. zu machen, bekennt hierdurch zu diesem Zwecke

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764. empfangen zu haben.

Die Rückzahlung geschieht durch Tilgung von jährlich mindestens 10,000 Rthlr. aus denjenigeu 25,000 Rthlrn., welche die Provinz in Folge obigen Landtagsbeschlusses alljährlich zum Chausseebau aufzubringen hat. Diese Tilgung beginnt am 1. Oktober 1852. durch Verloosung unter den bis dahin ausgegebenen Verschreibungen. Die Verloosung geschieht öffentlich im August, nachdem der Termin einmal durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter der Provinz Pommern bekannt gemacht worden ist. Die ausgeloosten Verschreibungen werden durch dieselben Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und mit den Zinskupons bei Empfangnahme des Kapitals vernichtet, dessen Auszahlung an jeden Inhaber auf dem Landhause hierselbst in den ersten 8 Tagen des nächstfolgenden Monats Oktober erfolgt. Wird das Kapital in dieser Zeit nicht abgehoben, so wird der Betrag auf Kosten des Inhabers bei dem Königlichen Bank=Comptoir hierselbst belegt und die Verschreibung durch die öffentlichen Blätter für ungültig erklärt.

Das Kapital wird mit fünf Prozent jährlich in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinset; die Zahlung der Zinsen geschieht an jeden Inhaber gegen die hiermit ausgegebenen Zinskupons auf dem Landhause. Die Verzinsung hört mit dem auf die Verloosung folgenden 30. September auf.

Zur Sicherheit für das Kapital und für die Zinsen haftet die Totalität der Provinz Alt=Pommern.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ten

Stettin, den ten

Die Alt=Pommersche Landstube.

Zins=

Zinskupon

zur Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Anleihe.

Gegen diesen Schein erhält der Inhaber der Verschreibung № ..... die Zinsen zu 5 Prozent von 100 Rthlr. pro 1. .... bis mit .... zahlbar auf der ständischen Dispositionskasse im Landhause zu Stettin vom 1. bis 15. ....

Dieser Schein hat nur Gültigkeit bis 31. Dezember .....

Die Landstube von Alt-Pommern.

(Nr. 3134.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849., die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Siegen. Sie soll aus elf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbsteuer entrichten. Zur Gewerbsteuer nicht veranlagte Hüttengewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer, als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbsteuer von 12 Rthlrn. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar v. J. Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 25. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3135.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die kaufmännische Korporation in Stettin zur Errichtung eines neuen Theatergebäudes die Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern beschlossen und die Vorsteher der Kaufmannschaft darauf angetragen haben, zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Obligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium

vilegium zur Ausstellung von 100,000 Thalern (Einmalhunderttausend Thalern) Schuldobligationen der Stettiner Kaufmannschaft, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints zu 100 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit jährlich ein halb vom Hundert nach dem aufgestellten Amortisationsplane, vom Jahre 1850. ab durch jährliche Ausloosung binnen längstens 50 Jahren zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen. Gegeben Sanssouci, den 25. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

Obligation

der Stettiner Kaufmannschaft.

№.............. 100 Rthlr. Pr. Cour.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin bekennen Namens der Kaufmannschaft, durch diese für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung zum Bau des neuen Schauspielhauses zu Stettin ein Darlehn von

Einhundert Thalern Preussisch Courant

nach dem Münzfuße von 1764. erhalten zu haben.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen erfolgt allmälig nach einem von der Kaufmannschaft und der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Ein früheres Kündigungsrecht steht den Inhabern der Obligationen nicht zu. Der Kaufmannschaft dagegen bleibt eine Verstärkung der Amortisation vorbehalten.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb durch das Stettiner Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin, durch die Stettiner Zeitung und durch den Preußischen Staats-Anzeiger ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird dasselbe alljährlich mit fünf Prozent gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet das gesammte Vermögen der kaufmännischen Korporation zu Stettin, insbesondere das neue Schauspielhaus.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation, auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom .... unter unserer Unterschrift und unserem Siegel ausgefertigt.

Stettin, den ....

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

(L. S.) (3 Unterschriften.)

Mit dieser Obligation sind Zinskupons von Nr. ..... bis Nr. ....., auf jeden Inhaber lautend, ausgegeben.
